

Information über die Anerkennung von Versicherungszeiten bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse gemäß § 39 Abs. 5 der Satzung der Vddb

Zwischen den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - gibt es seit 1. Januar 2014 kein Überleitungsabkommen mehr. Die früher eingeschränkte Möglichkeit der Barwertübertragung, die in der Regel mit Wertverlusten der Renten verbunden war, ist entfallen.

Da ehemalige Versicherte der Vddb beim Wechsel zu einem kommunalen oder kirchlichen Arbeitgeber bis 31. Dezember 2013 daran gehindert waren, sich weiterzuversichern, sie wären in der kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgung sonst versicherungsfrei geworden, erkennt die Vddb nun auf Antrag im Anschluss an die Versicherung bei der Vddb zurückgelegte Versicherungszeiten bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse zur Wartezeiterfüllung an, wenn die Versicherung bei der Vddb vor dem 1. Januar 2014 endete.

Daneben können Versicherungszeiten in einer kommunalen Zusatzversorgungskasse die vor Beginn der Pflichtversicherung bei der Vddb liegen und denen eine Beschäftigung bei einem Mitglied (der Vddb angeschlossener Bühnenarbeitgeber) zugrunde liegt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung oder die Unverfallbarkeit der Anwartschaften auf Antrag anerkannt werden.

Nähere Informationen dazu finden Sie im

- [Merkblatt 14 über die Anrechnung von Versicherungszeiten und Übertragung von Barwerten \(Überleitung\)](#)
- [Antrag Anerkennung Versicherungszeiten - ZVK -](#)